

Protokoll Sitzung des Gesamtvorstandes vom 13. Juli 2011

Beginn: 15:10 Uhr
Ende: 17:45 Uhr
Ort: Sitzungssaal der BRAK
im Hans-Litten-Haus

Anwesend:

Frau Schmid
Frau Müller-Jacobsen
Herr Dr. Mollnau
Herr Häusler
Herr Dr. Börner
Herr Betz
Frau Erdmann
Frau Feindura ab 15:20 Uhr
Herr Gustavus
Frau Dr. Hadamek ab 15:15 Uhr
Frau Dr. Hofmann
Herr Dr. von Kiedrowski
Frau Maristany Klose
Herr Meyer
Herr Plassmann ab 15:20 Uhr
Herr Samimi
Herr Dr. Schmidt-Ott¹
Frau Silbermann
Herr Dr. Steiner ab 15:15 Uhr
Herr von Wedel
Herr Weimann ab 15:25 Uhr
Herr Wesser
Frau Weyde
Frau Zecher

Frau Pietrusky
Herr Dr. Linde

Entschuldigt nicht erschienen sind die Vorstandsmitglieder Frau Delerue, Herr Jede, Herr Dr. Köhler, Frau Reisert und Herr Rudnicki. Unentschuldigt fernbleibend (§ 14 Abs. 1 S. 2 GO-GV): niemand.

Die Präsidentin eröffnet die Sitzung um 15:10 Uhr.

¹ Nicht anwesend bei TOP 4.

TOP 1**Genehmigung der Protokolle der Sitzungen des Gesamtvorstandes im Mai und Juni und Beschlussfassung über die Veröffentlichung**

Es wird um 15:12 Uhr bzw. 15:15 Uhr beschlossen:

Die Protokolle der Sitzungen vom a) 11.05.2011 und b) 08.06.2011 werden genehmigt.

(a: einstimmig bei einer Enthaltung, b: einstimmig bei 2 Enthaltungen)

TOP 2**Ausschreibung von Notarstellen**

Die Senatsverwaltung für Justiz hat die Rechtsanwaltskammer Berlin um Stellungnahme zu einer erwogenen Änderung der Nr. 1 Abs. 2 AVNot gebeten, welche die Bedürfniszahl für die Bestellung von Notarinnen und Notaren festlegt. Nach derzeitiger Regelung besteht ein Bedürfnis für die Errichtung neuer Notarstellen, wenn unter Berücksichtigung der zu errichtenden Notarstellen in den vergangenen zwei Jahren im Jahresdurchschnitt mindestens 325 Urkundsgeschäfte erreicht oder überschritten wurden. Darüber hinaus sieht Nr. 1 Abs. 3 AVNot die jährliche Ausschreibung von 20 Altersstrukturstellen vor. Die Senatsverwaltung erwägt eine Anhebung der jährlich auszuschreibenden Altersstrukturstellen nach Nr. 1 Abs. 3 AVNot von 20 auf 30 bei gleichzeitiger Änderung des Berechnungsmodus für die Ausschreibung der Bedürfnisstellen nach Nr. 1 Abs. 2 AVNot. Hierbei sollen künftig Beglaubigungen ohne Entwurf nur noch mit einem Faktor von 0,1 oder 0,2 und Beglaubigungen mit Entwurf mit einem Faktor von 0,5 in die Bedürfniszahlen einfließen. Da bei diesem bereinigten Urkundenschlüssel die durchschnittliche jährliche Urkundenzahl erheblich sinkt, soll gleichzeitig der Bedürfnisschlüssel auf 240 bzw. 250 Urkunden gesenkt werden. Diese entspreche nach Angaben der Senatsverwaltung einer Anhebung der Bedürfniszahl ohne bereinigten Urkundenschlüssel auf ca. 400, sodass im Ergebnis weniger Notare und Notarinnen bestellt würden. Blieben die Berechnungsparameter unverändert, wären im Jahr 2011 wegen der fehlenden Neuzulassungen in den letzten Jahren 80 – bis 90 Bedürfnisstellen neben den noch offenen 10 Altersstrukturstellen für das Jahr 2011 neu zu besetzen, obgleich in der ersten Kampagne der notariellen Fachprüfung derzeit nur 30 Absolventen vorhanden seien. Ziel der erwogenen Änderungen sei es, die Zahl der kleinen Notariate mit jährlich weniger als 150 Urkundsgeschäften zu senken, da diese häufig aus Rentabilitätsgründen über kein hinreichend qualifiziertes Personal verfügten und dort häufig die notwendige Routine fehle, weshalb dort vermehrt Fehler bei der Amtsausübung festgestellt würden. Die mit einer geringen Auslastung der Notariate verbundenen Gefahren gefährdeten die ordnungsgemäße Versorgung der Bevölkerung mit Notarleistungen.

Die im Vorstand zu diesem Thema gebildete Arbeitsgruppe kam zu dem Ergebnis, dass die von der Senatsverwaltung für Justiz vorgetragenen Gründe für eine Änderung der Bedürfniszahlen nicht stichhaltig seien. Kleine Notariate gefährdeten nicht notwendigerweise die ordnungsgemäße Versorgung der Bevölkerung, denn dort seien häufig nicht etwa unerfahrene, sondern besonders spezialisierte Notarinnen und Notare tätig, die auch als Notare überwiegend in ihrem Spezialgebiet tätig werden.

Dies gelte insbesondere für Sozietäten mit mehreren Notaren, die sich eingehende Aufträge nach jeweiliger Spezialisierung aufteilen und qualifiziertes Personal für mehrere Notare und Notarinnen beschäftigen. Weiterhin gebe die Zahl der Urkundengeschäfte auch keinen Aufschluss über die Ertragskraft eines Notariats, da wenige ertragsstarke, arbeitsintensive Beurkundungen zu einer höheren Rentabilität führen könnten, als viele weniger ertragsstarke. Im Übrigen sei die Argumentation widersprüchlich: Eine Verknappung von Stellen würde ja dazu führen, dass die Mandanten vermehrt die Leistungen der bisher zugelassenen, von der Justizverwaltung als unerfahren bewerteten Notaren nachsuchen würden. Der Berichterstatter schlägt im Ergebnis eine ablehnende Stellungnahme hinsichtlich der vorgesehenen Änderungen für die Berechnung der Bedürfniszahlen vor.

Es wird um 15:35 Uhr beschlossen:

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer spricht sich in einer Stellungnahme gegenüber der Senatsverwaltung für Justiz gegen die vorgesehene Änderung der Berechnung der Bedürfniszahl für die Bestellung von Notarinnen und Notaren aus.

(Einstimmig bei einer Enthaltung)

TOP 3

Richtlinienvorschlag zum Recht auf einen Rechtsbeistand im Strafverfahren (KOM (2011) 326)

Vorgetragen wird der Richtlinienvorschlag der europäischen Kommission zum Recht auf einen Rechtsbeistand und auf Kontaktaufnahme bei der Festnahme. Ziel der Richtlinie sei es, durch Mindestvorschriften im Strafverfahren das Vertrauen der Justizbehörden untereinander in den Mitgliedsstaaten zu erhöhen und die justizielle Zusammenarbeit zu verbessern. Man wolle auch Schadensersatzansprüchen vorbeugen, die sich aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) ergeben könnten, wonach einem Verdächtigen bereits im Vorverfahren ab Freiheitsentzug ein Rechtsbeistand angeboten werden müsse.

Die in 17 Artikeln niedergelegten Regelungen bei Festnahme auf Rechtsbeistand und Kontaktaufnahme zu einem Dritten – beispielsweise Angehörigen – seien teilweise weitreichender als im deutschen Recht. So unterscheide der verwendete Begriff des Entzugs der Freiheit (Art. 3 lit. c RL-Entwurf) nicht zwischen vorläufiger Festnahme und Verhaftung. Das Recht auf Kontaktaufnahme mit Angehörigen gelte derzeit im deutschen Recht nicht bei vorläufiger Festnahme. Bei Minderjährigen sehe der Richtlinienentwurf zwingend eine Information eines gesetzlichen Vertreters oder eines anderen Erwachsenen vor (Art. 5 Nr. 2 RL-Entwurf). Ist ein Rechtsbeistand nicht anwesend und verlangt der Festgenommene nicht danach, soll er nach dem Richtlinienentwurf eine unmissverständliche Verzichtserklärung auf Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes abgeben, die zu Protokoll genommen wird (Art. 9 RL-Entwurf). Das Recht auf Prozesskostenhilfe werde zwar nicht explizit in dem Richtlinienentwurf geregelt, der diesbezügliche Verweis, wonach die PKH im Einklang mit der EU-Charta für Grundrechte stehen müsse (Art. 12 RL-Entwurf), sei aber ausreichend. Die Berichterstatterin begrüßt den Richtlinienvorschlag. Sie hält eine Stel-

lungnahme nicht für erforderlich, weil die sich aus Sichtweise der Rechtsanwaltschaft ergebenden Erfordernisse in dem Entwurf berücksichtigt seien.

Im Vorstand wird der Richtlinienvorschlag überwiegend positiv aufgenommen. Die schrittweise Erhöhung der strafverfahrensrechtlichen Standards in Europa komme voran, so bei Dolmetscherleistungen und den Belehrungsvorschriften. Zu kritisieren seien die fehlenden Vorschriften zur Prozesskostenhilfe resp. (nach deutschem Recht) Beiordnung; derartige Regelungen seien in vielen Mitgliedsstaaten noch nicht verwirklicht. Letzterem wird teilweise aus grundsätzlichen Erwägungen widersprochen: Eine frühe Beiordnungspraxis durch die Richter führe bereits heute zu unerwünschten Verschiebungen bei der Auswahl der beigeordneten Verteidiger, die langfristig die Rechte der Betroffenen unterminierten. Es würden mehr und mehr willfährige Verteidiger beigeordnet, die dem Gericht nicht die Stirn böten. Dies sei eine gefährliche Entwicklung.

Es wird um 16:05 Uhr beschlossen:

Es soll keine Stellungnahme gegenüber der BRAK zum Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission zum Recht auf einen Rechtsbeistand im Strafverfahren abgegeben werden.

(mehrheitlich bei 2 Gegenstimmen und 10 Enthaltungen)

TOP 4

**Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz
auf Einsichtnahme in Zulassungsakten**

- keine Veröffentlichung nach § 76 BRAO –

TOP 5

Ständiger Tagesordnungspunkt Berufsrecht

a) Robentragungspflicht i.S.d. § 20 BORA

Die von der Rechtsanwaltskammer angeregte Evaluierung bei den Gerichten, bei denen das Tragen der Robe noch bis 2009 landesrechtlich vorgegeben war, hat für alle betroffenen Gerichte gezeigt, dass sich gegenüber der bisherigen Praxis keine nennenswerten Änderungen ergeben haben. Der Berichterstatter trägt die Auffassung der im Vorstand der Rechtsanwaltskammer gebildeten Arbeitsgruppe zu diesem Thema vor, wonach ein Verstoß gegen § 20 BORA vorliege, wenn ein Kammermitglied entgegen der Üblichkeit vor Gericht ohne Robe auftritt. Die Arbeitsgruppe halte eine Sanktionierung jedoch grundsätzlich erst dann für erforderlich, wenn durch das Nichttragen der Robe eine konkrete Gefahr für eine geordnete Rechtspflege entstehe.

Der Status quo sei durch den Begriff der „Üblichkeit“ nicht festgelegt, sondern berge Entwicklungspotenzial. Die vorgeschlagene Sanktionspraxis, die eine gewisse Bindung der Vorstandsabteilungen beinhalte, gehe von dem Grundsatz aus, dass die Freiheit der Berufsausübung zwar Grenzen unterliege, diese aber kein Selbstzweck sein dürften.

Der Vorschlag der Arbeitsgruppe wird kontrovers diskutiert. Die Frage des Tragens der Robe sei auch unter dem Blickwinkel des Berufsbildes der Rechtsanwaltschaft und dessen künftiger Entwicklung zu sehen. Auch rechtlich sei die vorgesehene Beschränkung des Ermessens des Vorstands bei der Entscheidung über Sanktionen fragwürdig. Schließlich würde auch bei anderen Tatbeständen – etwa bei einem Verstoß gegen die Pflicht zur unverzüglichen Erteilung des Empfangsbekanntnisses – eine Sanktion nicht von einer Gefährdung der Rechtspflege abhängig gemacht. Wenn ein Verstoß gegen § 20 BORA festgestellt werde, müsse dieser auch sanktioniert werden. Eine Änderung der Praxis könne man nur mit einer Änderung des § 20 BORA erreichen. Jedenfalls müsse eine Ermessensreduzierung der Entscheidungskompetenz der einzelnen Vorstandsabteilungen über eine Sanktionierung von Verstößen gegen § 20 BORA vermieden werden.

Hiervon abweichend wird vorgetragen, das Ansehen der Anwaltschaft werde durch eine veränderte Sanktionspraxis in dieser Frage nicht leiden, auch in den letzten zwei Jahren sei weit überwiegend die Robe getragen worden. Zudem hätten sich aus dem vereinzelt Nichttragen der Robe keine negativen Auswirkungen auf den Verhandlungsablauf ergeben. Es sei zweifelhaft, ob die Regelung des § 20 BORA verfassungsrechtlich Bestand habe, wenn sie bloße Formalverstöße sanktioniere, die keine Gefährdung der Rechtspflege zur Folge hätten. Was nach § 20 BORA üblich sei, bestimme die Anwaltschaft durch ihr eigenes Handeln und präge damit auch ihr eigenes Berufsbild. Es gäbe gute Argumente für die von der Arbeitsgruppe vorgeschlagene Leitlinie der Ermessensausübung. Sie drücke eine Haltung der Liberalität aus, die bloße Formalverstöße nicht mit Sanktionen belege.

Es wird um 17:20 Uhr beschlossen:

a) Das Tragen einer Robe ist derzeit vor dem

- Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin
- Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
- Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
- Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg
- Kammergericht
- Landgericht Berlin
- Verwaltungsgericht Berlin
- Sozialgericht Berlin
- Amtsgericht Tiergarten in Strafsachen
- Amtsgerichten Tempelhof-Kreuzberg, Schöneberg und Pankow-Weißensee in Familiensachen

üblich.

b) Tritt ein Kammermitglied entgegen der Üblichkeit vor Gericht ohne Robe auf, liegt ein Verstoß gegen § 20 BORA vor. Nach Auffassung des Vorstandes ist grundsätzlich eine Sanktionierung dieses Verhaltens dann erforderlich, wenn dadurch eine konkrete Gefahr für eine geordnete Rechtspflege, insbesondere eine Störung der für die Rechtsprechung erforderlichen Atmosphäre der Ausgeglichenheit und Objektivität, entsteht.

*(a: mehrheitlich bei Enthaltungen und einer Gegenstimme,
b: mehrheitlich mit 18 Stimmen und 5 Gegenstimmen)*

Ein weiterer Vorschlag, den Beschluss um einen Passus zu ergänzen, wonach der Vorstand das Recht zum Tragen einer Robe für ein Privileg halte, das es der Anwaltschaft ermögliche, sich auch optisch von anderen Rechtsdienstleistern zu unterscheiden, wird mehrheitlich abgelehnt.

b) Information über die Werbung des Rechtsanwalts Dr. S.

- keine Veröffentlichung gem. § 76 BRAO -

c) Ermittlungen der RAK Berlin bei Rechtsanwälten vor Ort

Dieser Tagesordnungspunkt wird vertagt.

TOP 6

**Umsetzung der Beschlüsse
und Bericht über Tagungen, Veranstaltungen und Gespräche**

(erfolgt hiermit schriftlich)

Die Präsidentin und die Vizepräsidentin haben am 20. Juni am Sommerempfang des Deutschen Juristinnenbundes teilgenommen.

Die Präsidentin, weitere Vorstandsmitglieder und die Hauptgeschäftsführerin haben am 24. Juni an der Festveranstaltung „50 Jahre Notarkammer“ teilgenommen.

Am 26. Juni hat ein Vizepräsident die Freisprechung der ReNoAzubis im Hotel Palace durchgeführt, an der mehrere Vorstandsmitglieder teilgenommen haben.

Die Präsidentin und eine Vizepräsidentin haben am 27. Juni an einer Veranstaltung der Senatsverwaltung für Justiz zum Thema „Strafverfolgung in Europa“ teilgenommen, die Vizepräsidentin als Mitglied des Podiums.

TOP 7

Verschiedenes.

a) Ein Vorstandsmitglied bietet an, kostenfrei zum Thema Gebührenvereinbarungen zu referieren. Dies soll vor einer der nächsten Vorstandssitzungen erfolgen.

b)

c) Für die Arbeitsgruppe „§ 19 Abs. 1 Satz 1 BORA“ (Aktenkopien) wurde inzwischen eine Rundfrage bei den regionalen Rechtsanwaltskammern zu deren Verwaltungspraxis durchgeführt.

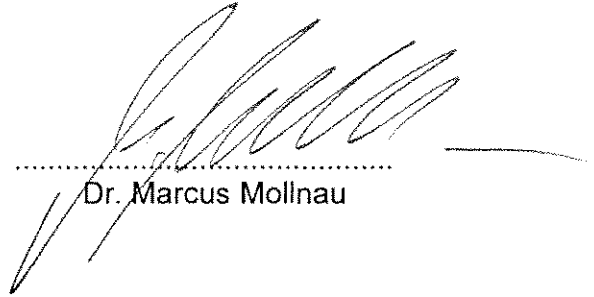
d) Der vom Landesarchiv und der Rechtsanwaltskammer Berlin herausgegebene Bildband zu Arbeiten des Gerichtsfotografen Leo Rosenthal ist inzwischen erschienen.

Die Präsidentin schließt die Sitzung um 17:45 Uhr.

Berlin, 15. August 2011



.....
Irene Schmid



.....
Dr. Marcus Mollnau

T a g e s o r d n u n g

für die Sitzung des Gesamtvorstandes am 13. Juli 2011

ACHTUNG:
Die Vorstandssitzung findet in den
Räumlichkeiten der BRAK im 5. OG statt!

Gesamtvorstand
 Abteilung I, II, III, IV, V und VI

Beginn: 15:00 Uhr
 Ende: 17:30 Uhr

- | | |
|---|-------------------------------------|
| TOP 1
Genehmigung der Protokolle der Mai- und Juni-Sitzung und
Beschlussfassung über die Fassung für die Homepage | 15:00 Uhr
BE: RAin Schmid |
| TOP 2
Ausschreibung von Notarstellen
- Schreiben der SenJus vom 17. Februar 2011 und 10. Mai 2011 sowie
Stellungnahmeentwurf der Arbeitsgruppe anbei - | 15:05 Uhr
BE: RA Dr. Schmidt-Ott |
| TOP 3
Richtlinienvorschlag zum Recht auf einen Rechtsbeistand im
Strafverfahren
- BRAK-Nr. 306/2011 vom 8. Juni 2011 anbei - | 15:45 Uhr
BE: RAin Dr. Hofmann |
| TOP 4
Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz auf Einsichtnahme in
Zulassungsakten
hier: Widerspruch der Antragsteller sowie Urteil des VG Frankfurt anbei;
Vermerk folgt | 16:00 Uhr
BE: RA Plassmann |
| TOP 5
Ständiger Tagesordnungspunkt Berufsrecht | 16:30 Uhr |
| a) Robentragungspflicht i.S.d. § 20 BORA
- Auswertung der Evaluierung sowie Beschlussvorlage anbei - | BE: RA Dr. Mollnau |
| b) Information über die Werbung der RAe Dr. S
- Werbeschreiben als Anlage anbei - | BE: RA v. Wedel |
| c) Ermittlungen der RAK Berlin bei den Rechtsanwälten vor Ort
- Vermerk folgt - | BE: RAin Zecher |
| TOP 6
Umsetzung der Beschlüsse und Bericht über Gespräche, Tagungen
und Veranstaltungen | 17:15 Uhr |

TOP 7
Verschiedenes

17:25 Uhr

Die Mitteilung dieser Tagesordnung gilt zugleich als Ladung zu den regelmäßig im Anschluss an die Sitzung des Gesamtvorstands stattfindenden Abteilungssitzungen.